



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6865 –

Frage Nummer 43 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat der Freistaat Bayern von 2018 bis 2023 Fördergelder als Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Biber-, Hornissen- und Gebäudebrüterberater sowie für Ausgleichszahlungen für Biberschäden bereitgestellt (bitte aufgelistet nach Art der Ausgaben, Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten), in welcher Höhe wurden diese Fördergelder im genannten Zeitraum von den Behörden abgerufen (bitte aufgelistet nach Art der Förderung, Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten) und ab wann wird der Freistaat die für 2024 und 2025 gestrichenen Fördergelder für die genannten Naturschutz-Bereiche wieder zur Verfügung stellen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für das bayerische Bibermanagement sind sowohl die Ausgleichszahlungen für Schäden als auch der Einsatz ehrenamtlicher Biberberater wesentliche Elemente.

Der Freistaat leistet im Bereich des Bibermanagements freiwillige Ausgleichszahlungen für von Bibern verursachte Schäden.

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) standen/stehten für Ausgleichszahlungen im Rahmen des Bibermanagements jährlich folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

2018: 450.000 Euro

2019: 450.000 Euro

2020: 550.000 Euro

2021: 660.000 Euro

2022: 660.000 Euro

2023: 660.000 Euro

Je nach tatsächlichen Schadensaufkommen wird eine Ausgleichsquote berechnet und die entsprechenden Beträge ausgezahlt.

Die Ausgleichszahlungen für von Bibern unmittelbar verursachten Schäden im Rahmen des Bibermanagements in den Jahren 2018 bis 2023 sind – aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten – in der als Anlage¹ beigefügten Tabelle enthalten. Eine Aufschlüsselung nach Kommunen liegt dem StMUV nicht vor.

Die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater gem. Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) an den unteren Naturschutzbehörden (uNB), insbesondere die Biberberater, sind ein weiteres zentrales Element des bayerischen Bibermanagements und des gesamten Naturschutzes in Bayern. Durch ihre Arbeit helfen die Biberberater, aber auch Wespen- und Hornissenberater und andere Ehrenamtliche, Konflikte zu minimieren, indem sie sich um Präventionsmaßnahmen kümmern, Grundeigentümer, Gemeinden und andere Betroffene beraten und Wissen zu den sie betreffenden Tierarten und ihren Lebensraum vermitteln.

Derzeit gibt es in Bayern über 1 200 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG an den uNBs.

Die Berater nehmen im Bereich Naturschutz Aufgaben des Landratsamtes als untere Staatsbehörde wahr. Bei kreisfreien Städten nehmen sie Aufgaben des staatlichen Naturschutzes im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Gemäß Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) stellen grundsätzlich die Landkreise die zur Erledigung staatlicher Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Dies beinhaltet sämtliche Sach- und Personalkosten. Dafür erhalten sie einen pauschalen Ausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz. In Oberbayern, Schwaben und Unterfranken werden diese Kosten in der Regel aus kommunalen Mitteln bestritten.

Insbesondere in Niederbayern, der Oberpfalz, Mittelfranken und Oberfranken erfolgte die Finanzierung der Aufwandsentschädigungen für die Biberberater über sonstige staatliche Mittel für sog. Kleinstmaßnahmen.

Insgesamt hat der Freistaat 2024 rund 473.000 Euro für die Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten ehrenamtlicher Biberberater und anderer Berater gem. Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG bezahlt.

Die genaue Aufschlüsselung ergibt sich aus der beigefügten Tabelle.² Die Kosten aus den Vorjahren können in der vorgegebenen Frist nicht ermittelt werden.

Die Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) haben dazu geführt, dass in Bayern seit 2024 jährlich Bundesmittel von rund 6 Mio. Euro für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege fehlen. Bei der Naturschutzförderung in Bayern fehlen dadurch inzwischen Mittel im zweistelligen Millionenbereich. Die ausbleibenden Bundesmittel kann der Freistaat nicht dauerhaft kompensieren.

Das StMUV prüft derzeit, inwieweit zeitnah für 2025 weitere Mittel für Kleinstmaßnahmen freigegeben werden können, von denen beispielsweise auch Sachkosten und Aufwandsentschädigungen für die Biberberatung und andere Beratungen bezahlt werden können.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.